

Vertrag

zwischen

dem Träger des Jugendfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr nach § 10 des JFDG:
Kreisjugendring Stormarn e.V. (nachstehend KJR), Grabauer Str. 19, 23843 Bad Oldesloe

und

dem Rechtsträger der Einsatzstelle

XXX

zur Anwendung in der Einsatzstelle

XXX

über die Durchführung **des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)** auf der Grundlage § 11 Abs. 2 des „Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Präambel

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. ist der Zusammenschluss aller Jugendverbände und Jugendgruppen im Kreis Stormarn und versteht sich als Dienstleister für die Jugendarbeit. Der KJR möchte als FSJ-Träger die Freiwilligen in ihrer Persönlichkeitsbildung und bei ihrem sozialen Engagement professionell unterstützen. Es bietet den jungen Freiwilligen zudem die Möglichkeit, durch verantwortungsvolle Mitarbeit soziale Berufsfelder kennen zu lernen. Solidarisches Handeln erlernen, soziale Bezüge erkennen und verstehen, gesellschaftliche Strukturen überprüfen – dies sind die Grundwerte eines außerschulischen praxisorientierten Angebotes der Jugendbildung, wie sie in ihrer institutionalisierten Form nur das FSJ ermöglicht.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des KJR für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des KJR konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

1. Verpflichtungen des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes (KJR)

Der KJR verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Zur Sicherstellung der Durchführung des FSJ in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechend den gesetzlichen und verbandlichen Grundsätzen. Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten.
2. Er stellt der Einsatzstelle eine bis spätestens zum 01.03. eines Jahres vereinbarte Zahl von FSJ-Plätzen für das folgende FSJ-Jahr zum Einsatz von FSJ-Freiwilligen zur Verfügung.
3. Organisation und Durchführung von FSJ Bildungsmaßnahmen von 25 Tagen pro Freiwilligen. Das Programm umfasst ein mindestens fünftägiges Einführungs-, Vertiefungs- und Abschlussseminar sowie weitere Begleitseminare. Die Seminare werden nach Möglichkeit in die Schulferien gelegt.

4. Der KJR unterhält eine „Betreuungsstelle“ mit folgenden Aufgaben:
 - Beratung von Bewerber_innen
 - Unterstützung bei der Anwerbung von FSJ'ler_innen
 - Genehmigung von Vereinbarungen zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und der_dem Freiwilligen
 - Information und Beratung der Einsatzstellen (zu allen Fragen des FSJ) einschließlich der Durchführung von Arbeitstagen
 - Pädagogische Begleitung und Beratung aller Freiwilligen, Vermittlung in Konfliktfällen
 - Unterstützung der Praxisleitung und Betreuungspersonen
 - Gremienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
5. Er sorgt dafür, dass die Freiwilligen ausschließlich arbeitsmarktneutral eingesetzt werden.
6. Ausstellung einer Bescheinigung über den geleisteten Freiwilligendienst nach Abschluss des Dienstes. Auf Anforderung des_r Freiwilligen gemäß § 11 Abs. 4 JFDG wird auch ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes erstellt. Dieses wird einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt.

2. Verpflichtungen des Rechtsträgers der Einsatzstelle

Der Rechtsträger der Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Einsatz der_s Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztätig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen und an Lernzielen orientiert ist.
Nicht übertragbar sind Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
2. In der Regel beginnt das FSJ zum 01.08. bzw. 01.09. eines Jahres. Hiervon kann aufgrund der Beschäftigungsmöglichkeit abgewichen werden. Der_die Freiwillige ist über die entstehenden Nachteile insbesondere in Bezug auf den Seminarbetrieb seitens des Rechtsträgers der Einsatzstelle aufzuklären.
3. Eigenständige Abwicklung des Bewerbungsverfahrens
4. Benennung einer Fachkraft (Anleiter_in) für die Anleitung und Begleitung, des_der Freiwilligen
5. Frühzeitige Kontaktaufnahme zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die_den Freiwillige_n oder den Einsatz betreffen.
6. Die Personalverantwortung ist in den „Vereinbarungen zur Durchführung eines FSJ beim Kreisjugendring Stormarn e.V.“ geregelt, sowie die zu beachtenden Richtlinien und Vorschriften.
7. Zahlung eines Eigenbeitrags zur Bildungsarbeit in Höhe von 95 € pro Monat pro FSJ'ler_in an den Träger für die Dauer der Vereinbarung.
8. Eigenbeitrag für Verwaltungsleistungen an den Träger wird nicht erhoben.
9. Für die Abrechnung der Landesförderung wird dem Träger des Jugendfreiwilligendienstes (KJR) nach Abschluss eines jeden FSJ-Jahres, spätestens bis zum 30.09. eine formlose Kostenaufstellung (Fahrtkosten der FSJ'ler, Bezüge für die Freiwilligen, etc.) zur Verfügung gestellt.
10. Personalaktenführung, Verwaltung inklusive Abrechnung der Bezüge

3. Informationspflichten

Einsatzstelle und KJR vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann. Dazu zählt u.a. die frühzeitige Information über die Termine der Bildungsseminare.

4. Vergabeverfahren

Die Einsatzstelle vor Ort und ihr Rechtsträger legen sich jeweils bis spätestens zum 01.03. eines Jahres auf eine vereinbarte Zahl von FSJ-Plätzen für das darauffolgende FSJ-Jahr fest. Der Rechtsträger der Einsatzstelle trägt die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Kosten pro FSJ-Platz gegenüber dem FSJ-Träger für die Dauer der Vereinbarung von 95,- € monatlich/pro Freiwilligen.

Der Rechtsträger der Einsatzstelle schickt dem KJR einen entsprechenden Rückmeldebogen bis spätestens zum 01.03. eines Jahres zu, aus dem die Zahl der belegten Plätze hervorgeht.

Falls die Einsatzstelle vor Ort ihren Platz nachträglich nicht besetzt, kann der FSJ-Träger von der ausstehenden Forderung Abstand nehmen, falls der Platz noch anderweitig besetzt werden kann.

5. Sonstiges

Die in der Anlage befindliche Vereinbarung zur „Durchführung eines FSJ beim Kreisjugendring Stormarn e.V.“ ist ebenfalls Inhalt dieses Vertrages zwischen dem Träger des FSJ (KJR) und dem Rechtsträger der Einsatzstelle.

6. Geltungsdauer des Vertrages

Dieser Rahmenvertrag gilt zunächst vom 01.08.2018 – 31.07.2019 und verlängert sich automatisch um denselben Zeitraum, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres gekündigt worden ist.

7. Zustimmung zur Vereinbarung

Unterschriften

Ort, Datum Rechtsträger der Einsatzstelle (Stempel & Unterschrift)

Ort, Datum Träger des FSJ (Stempel & Unterschrift)

Je eine Ausfertigung erhalten:

- KJR
- Einsatzstelle, bzw. Träger der Einsatzstelle

Das FSJ wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

